



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG NR. 90 DES GEMEINDERATES IN DER LEGISLATURPERIODE 2020-2026

Sitzungsdatum:	Dienstag, 10.02.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:45 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Hitzhofen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sammüller, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Bittlmayer, Elisabeth

Dworak, Michael

Dworak, Winfried

Eichhorn, Ingrid

Klinger, Rupert

Kögler, Gerhard

Lindner, Georg

Lindner, Karin

Miehling, Mathias

Peppel, Christian

Pflügl, Andreas

Schneider, Franz

Schroll, Martin

Templer, Josef

Schriftführer

Popp, Stefan

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bauangelegenheiten
- 1.1 Baturbo: Grundsatzbeschluss zu Befreiungen gemäß § 31 Abs. 3 BauGB
Vorlage: SG 2/066/2026
- 1.2 Antrag zum Umbau, Anbau und Aufstockung eines Wohnhauses mit energetischer Sanierung sowie Nutzungsänderung zum Dreifamilienhaus mit Neubau einer Doppelgarage und eines überdachten Unterstellplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 16 der Gemarkung Hofstetten
Vorlage: SG 2/067/2026
2. Beschluss: Hausordnung der Kinderkrippe in Hofstetten
Vorlage: SG5/002/2025
3. Widmungen der Wegeflächen innerhalb des Baugebietes „Zur Veitskapelle“ BA III gemäß BayStrWG
4. Sport- und Jugendförderung, Förderung der Jugendarbeit, Entschädigungen und sonstige Leistungen
5. Kommunale Strombeschaffung für den Zeitraum ab 2027
Vorlage: GL/067/2026
6. Fahrplanänderung Linie 280 Hitzhofen-Eichstätt, Haltestelle Rathaus
7. Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 89 vom 20.01.2026
8. Verschiedenes / Anfragen

Einführung / Begrüßung

Erster Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Das Gremium ist beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 03.02.2026 per E-Mail erfolgt. Unterlagen wurden im Ratsinformationssystem hinterlegt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 03.02.2026 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht und auf der Homepage im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

Er stellte die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Das Gremium stimmt der Tagesordnung zu.

Zu Beginn der Sitzung wurde eine Gedenkminute anlässlich der kürzlich verstorbenen ehemaligen Mitarbeiterin Christa Heckl abgehalten.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauangelegenheiten

1.1 Bauturbo: Grundsatzbeschluss zu Befreiungen gemäß § 31 Abs. 3 BauGB

Sachvortrag:

Grundsätzliches:

Das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bauturbo) ist am 30.10.2025 in Kraft getreten. Der GR wurde u.a. in der Sitzung am 16.12.2025 informiert. Ein Instrument des Bauturbos ist die Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB). In der heutigen Sitzung soll ein Konzept erstellt und ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, wie mit den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 3 BauGB umgegangen wird.

§ 31 Abs. 3 BauGB:

„Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.“

Die Regelung ermöglicht insbesondere Abweichungen vom Maß der baulichen Nutzung (z.B. Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse), schließt aber auch eine Abweichung von der Art der baulichen Nutzung (z.B. Gewerbegebiet) nicht aus. Eine Befreiung ist aber weiterhin nur zulässig, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und nachbarliche Interessen angemessen würdigt. Anders als bei „normalen“ Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB fällt nun das Kriterium der Wahrung der Grundzüge der Planung weg. Auch erhebliche Abweichungen vom Bebauungsplan können zugelassen werden, solange sie der Schaffung von Wohnraum dienen. Dem damit verbundenen stärkeren Eingriff in die planerischen Entscheidungen der Gemeinde wird durch das Zustimmungserfordernis Rechnung getragen.

Die Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde nach dem neuen § 36a BauGB. Ohne diese Zustimmung ist die Befreiung nicht möglich. Das Zustimmungserfordernis ersetzt das bisherige Einvernehmen und erweitert die kommunalen Einflussmöglichkeiten. Sie kompensiert gleichsam den Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Das Ein-

vernehmen darf die Gemeinde nur bei Rechtsverstößen gegen die Vorgaben des BauGB verweigern. Die Zustimmung ist jedoch auch davon abhängig, ob das Vorhaben mit den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde vereinbar ist. Welche Vorstellungen die Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung hat, bestimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Sie hat dabei weite Gestaltungsfreiheit. Bleibt aber an die allgemeinen Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns gebunden, insbesondere an die Anforderung des allgemeinen und besonderen Gleichheitssatzes nach Art 3 GG. Die Zustimmung darf nicht willkürlich erteilt werden und vergleichbare Fälle müssen gleichbehandelt werden. Gemeinden dürfen sich bei der Entscheidung nicht von sachfremden Kriterien leiten lassen. Die Zustimmung kann auch unter Bedingungen erteilt werden. Eine Ersetzungsbefugnis der höheren Verwaltungsbehörde (Landratsamt) besteht nicht.

Die Ausdehnung des Befreiungstatbestands hebt die Regel-Ausnahme-Logik der Bauleitplanung teilweise auf. Wenn mehrere vergleichbare Vorhaben ohne Planänderung zugelassen werden können, entfällt der Druck, einen Bebauungsplan anzupassen. Dies kann kurzfristig sinnvoll sein, wenn die Genehmigung aufwendige Anpassungsmaßnahmen bei Bebauungsplänen vermeidet. Langfristig besteht aber die Gefahr eines „schleichenden Planungsverlusts“. Kommunen müssen künftig sorgfältig abwägen, wann sie die Befreiungsmöglichkeit nutzen und wann eine planersetzende Entscheidung die Planungsziele langfristig gefährdet.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Gemeinde hat sich im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms umfassend Gedanken über Flächensparen und Nachverdichtung gemacht. Ergebnis sind die Bebauungspläne, welche nach 2020 aufgestellt oder geändert wurden. Dies sind: Nr. 19 „Innerortsbereich Hofstetten“, Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“, Nr. 22 „Kreuzstraße/Blumenweg“, Nr. 28 „Ortskern Oberzell“, Nr. 29 „Wiesenweg“, Nr. 30 „Fuchsbug“, Nr. 32 „Hofstetten Nordwest“, Nr. 34 „Hofstetten Südost“ und Nr. 35 „Zur Veitskapelle BA III“. Insbesondere die Innerortsbebauungspläne von Hitzhofen und Hofstetten wurden entsprechend angepasst, um einerseits den Landschaftsverbrauch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden gemäß Landesentwicklungsprogramm 3.2 (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) zu gewährleisten und andererseits den Bewohnern die ländliche Lebensform und -qualität zu erhalten.

Vor der Änderung der Bebauungspläne Innerortsbereiche Hitzhofen und Hofstetten war je Wohneinheit (WE) eine Grundstücksfläche von 400 qm erforderlich. Seit 2020 gibt es eine Staffe- lung der benötigten Grundstücksfläche in Bezug auf Wohneinheiten und Wohnfläche. Ab der 3. WE wird je WE bis 50 qm Wohnfläche 150 qm und je WE über 50 qm Wohnfläche 250 qm Grund- stücksfläche benötigt. Für den alten Bebauungsplan Ortskern Oberzell waren die Festsetzungen noch restriktiver.

Bei allen erwähnten (neuen) Bebauungsplänen sollten wie bisher, nur Befreiungen erteilt werden, welche die Grundzüge der Planung nicht berühren.

Die älteren Bebauungspläne werden in den nächsten Jahren zusammengefasst und aktuali- siert/angepasst. Sie entsprechen nicht mehr dem heutigen Standard. Daher können in diesen Be- reichen umfassendere Befreiungen erteilt werden, ohne in Konflikt mit den städtebaulichen Vorstel- lungen der Gemeinde zu kommen. Die Befreiungen sollen die Vorgaben der aktuellen Bebauungs- pläne nicht überschreiten. Diese Regelung wird nur für Wohngebäude bis zu vier Wohneinheiten festgelegt. Für Wohngebäude mit mindestens fünf Wohneinheiten wird im Einzelfall entschieden und eventuell weitreichendere Befreiungen erteilt. Somit gäbe es auch für das geplante Vorhaben Wohnen mit Service in Hitzhofen die Möglichkeit, mit den Regelungen des Bauturbo zu errichten. Atypische Sonderfälle – wie beim Bauvorhaben Hauptstr. 8 d – können auch weiterhin anders ent- schieden werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgendes Vorgehen für Befreiungen gemäß § 31 Abs. 3

BauGB:

Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, welche nach 2020 aufgestellt oder geändert worden sind, werden wie bisher nur Befreiungen erteilt, welche die Grundzüge der Planung nicht berühren.

In älteren Bebauungsplanbereichen werden Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus erteilt, aber entsprechend der Festsetzungen der aktuellen Bauleitpläne.

Diese Regelungen gelten für Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten. Für Wohngebäude mit mindestens fünf Wohneinheiten können auch weitreichendere Befreiungen erteilt werden. Atypische Sonderfälle können auch weiterhin anders entschieden werden.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

1.2 Antrag zum Umbau, Anbau und Aufstockung eines Wohnhauses mit energetischer Sanierung sowie Nutzungsänderung zum Dreifamilienhaus mit Neubau einer Doppelgarage und eines überdachten Unterstellplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 16 der Gemarkung Hofstetten

Sachvortrag:

Das geplante Bauvorhaben „Umbau, Anbau und Aufstockung eines Wohnhauses mit energetischer Sanierung sowie Nutzungsänderung zu Dreifamilienhaus mit Neubau einer Doppelgarage und eines überdachten Unterstellplatzes“ auf dem Grundstück Ringstr. 9, Fl.Nr. 16 der Gemarkung Hofstetten liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Innerortsbereich Hofstetten“.

Dem Gremium wurden die Eingabepläne sowie das Anschreiben der Architektin zur Verfügung gestellt, bei dem die Beweggründe der Baumaßnahme dargestellt wurden.

In diesem Fall ist eine Zustimmung (Bauturbo) erforderlich.

Es wurden drei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 3 BauGB beantragt.

- Anzahl Vollgeschosse: zulässig II+D (D ist kein Vollgeschoss); geplant II + D (D als Vollgeschoss)
- Geschossflächenzahl: zulässig 0,6; geplant: 0,9
- Grundstücksgrößen bei drei Wohneinheiten je WE über 50 m² Wohnfläche: zulässig: min. 750 qm; geplant: 447 qm

Es liegen nicht alle Nachbarunterschriften zum Bauvorhaben vor.

Anmerkungen der Verwaltung:

Das Wohngebäude wurde bisher nur als Einfamilienhaus genehmigt. Vor einiger Zeit wurde es zu einem Zweifamilienhaus umgebaut, ohne den erforderlichen Bauantrag/Nutzungsänderung zu stellen.

Alle drei Befreiungen berühren hier die Grundzüge der Planung. Dem Bauvorhaben sollte aus Sicht der Verwaltung nicht zugestimmt werden.

Hinweis:

Es wurde auch eine Abweichung von den Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO und vom Brandschutz nach Art. 28 BayBO beantragt. Dafür ist das Landratsamt Eichstätt zuständig. Laut Auskunft des Landratsamtes muss das Bauvorhaben umgeplant werden, da beide Abweichungen nicht erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben „Umbau, Anbau und Aufstockung eines Wohnhauses mit energetischer Sanierung sowie Nutzungsänderung zum Dreifamilienhaus mit Neubau einer Doppelgarage und eines überdachten Unterstellplatzes“ auf dem Grundstück Ringstr. 9, Fl.Nr. 16 der Gemarkung Hofstetten zuzustimmen.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 15 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2 Beschluss: Hausordnung der Kinderkrippe in Hofstetten

Sachvortrag:

Die gemeindliche Kinderkrippe „Hofstettener Dorfwichtel“ ist bereits seit einiger Zeit in Betrieb. Der Beschluss der Hausordnung ist bislang noch nicht erfolgt und soll nun herbeigeführt werden. Die Hausordnung wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Hausordnung für die Kinderkrippe „Hofstettener Dorfwichtel“ zu.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3 Widmungen der Wegeflächen innerhalb des Baugebietes „Zur Veitskapelle“ BA III gemäß BayStrWG

Sachvortrag:

Die hergestellten Wegeflächen im Baugebiet „Zur Veitskapelle“ BA III werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wie folgt gewidmet:

- Ortstraße „Hohe Wart“ (Fl.-Nr. 164/110, 164/82 Gemarkung Hofstetten)
- beschränkt öffentlicher Weg (Fl.-Nr. 164/94 Gemarkung Hofstetten)

Beschluss:

Die hergestellten Wegeflächen Fl.-Nr. 164/110, 164/82 Gemarkung Hofstetten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt	Endpunkt	Länge
<u>Teilstrecke I</u> (Teilfläche Fl.-Nr. 164/110) Fl.-Nr. 164/96 Süd-Ost	<u>Teilstrecke I</u> (Teilfläche Fl.-Nr. 164/110) Fl.-Nr. 164/97 Nord (Hs.3)	0,282 km
<u>Teilstrecke II</u> (Teilfläche Fl.-Nr. 164/110, Fl.-Nr. 164/82) Fl.-Nr. 164/83 Ost	<u>Teilstrecke II</u> (Teilfläche Fl.-Nr. 164/110, Fl.-Nr. 164/82) Fl.-Nr. 164/110 (Einmündung Hohe Wart)	0,028 km
	Gesamtlänge:	0,310 km

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hitzhofen.

Die hergestellte Wegefläche Fl.-Nr. 164/94 Gemarkung Hofstetten wird gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet.

Anfangspunkt	Endpunkt	Länge
Einmündung in Fl.-Nr. 164/110	Fl.-Nr. 164/95 West	0,026 km

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hitzhofen.

Die Übersichtslagepläne „Lageplan M1-1000 Hohe Wart“ und „Lageplan M1-1000 Hohe Wart mit Längen“ vom 29.01.2026 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

4 Sport- und Jugendförderung, Förderung der Jugendarbeit, Entschädigungen und sonstige Leistungen

Sachvortrag:

Alle Vereine und Organisationen, die Jugendförderung betreiben, haben die betreuten Kinder und Jugendliche an die Gemeinde gemeldet. Die Höhe der Grundförderung ist abhängig vom Aufwand der Vereine/Organisationen. Zusätzlich erhalten die Sportvereine einen Zuschuss von 500 € für die Rasenbewässerung und eine Förderung der Fußball-Jugendmannschaften (je Mannschaft 100 € bei Spielgemeinschaft bzw. 200 €, wenn es sich um ausschließlich die eigene Mannschaft handelt).

Das Gremium ist sich einig, dass trotz der aktuellen finanziellen Lage die Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit weiterhin durchgeführt wird.

Förderung der Jugendarbeit für 2026 anhand der bisherigen Kriterien:

Empfänger der Jugendförderung	Grundförderung	Jugendliche am 01.01.2026	Einzelbetrag à Jugendlichen	Förderbetrag für Zahl der Jugendlichen	Förderbetrag	Gesamte Förderung
FC Hitzhofen-Oberzell	500,00 €	374	7,50 €	2.805,00 €	3.305,00 €	
Förderung Fußball-Jugendmannschaften, GR-Schluss vom 19.07.2016: 0 Mannschaften x 100,00 € (in Spielgemeinschaft) 12 Mannschaften x 200,00 € (ausschließlich eigene Mannschaft)					2.400,00 €	5.705,00 €
SpVgg Hofstetten	500,00 €	173	7,50 €	1.297,50 €	1.797,50 €	
Förderung Fußball-Jugendmannschaften, GR-Schluss vom 19.07.2016: 8 Mannschaften x 100,00 € (in Spielgemeinschaft)					800,00 €	2.597,50 €
<u>Hinweis zur allgemeinen Sportvereinsförderung:</u> Als allgemeiner Zuschuss werden für beide Sportvereine für die Rasenbewässerung 500,00 € gewährt.						
Schützenverein Hitzhofen-Oberzell	300,00 €	52	7,50 €	390,00 €	690,00 €	690,00 €
Schützenverein Hofstetten	300,00 €	29	7,50 €	217,50 €	517,50 €	517,50 €
BUND Ortsgruppe Böhmfeld Hofstetten Hitzhofen	--	30	7,50 €	225,00 €	225,00 €	225,00 €
Gartenbauverein Hitzhofen-Oberzell	--	69	7,50 €	517,50 €	517,50 €	517,50 €
Gartenbauverein Hofstetten	--	7	7,50 €	52,50 €	52,50 €	52,50 €
FFW Hitzhofen-Oberzell	--	46	7,50 €	345,00 €	345,00 €	345,00 €
FFW Hofstetten	--	20	7,50 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €
Gesamtbetrag:						10.800,00 €

a) Die Entschädigungen an die Freiwilligen Feuerwehren werden für 2026 wie folgt festgesetzt:

Zahlungsempfänger	
FFW Hitzhofen–Oberzell und Hofstetten: Jugendwart/in	400,00 €
FFW Hitzhofen-Oberzell: Jugendwart/in für Kinderfeuerwehr (neu)	400,00 €
FFW Hitzhofen–Oberzell und Hofstetten: Gerätewart	550,00 €

b) Sonstige freiwillige Zahlungen werden für 2026 wie folgt beschlossen:

Zahlungsempfänger	
Pflegekosten	
Pflege und Unterhalt der Glocke in Oberzell: Bartholomäus Regler	100,00 €
Pflege Kriegerdenkmal Hofstetten: Albert Nißl	80,00 €
Büchereien (Auszahlung nach Vorlage Verwendungsnachweis)	
Kath. Bücherei Hofstetten: pauschaler Zuschuss	1.000,00 €
Kath. Bücherei Hitzhofen pauschaler Zuschuss: 1.800,00 € Bücher für Grundschüler 1.500,00 € Mehrkosten wegen eBook-Ausleihe 700,00 € (GR-Beschluss vom 18.10.2016)	4.000,00 €

Jugend- und Freizeitprogramm	
Jugend- und Freizeitprogramm der Hofstettener Vereine: Es fanden 2025 Veranstaltungen statt. Der Kassenstand ist laut GR Karin Lindner (Kassenwartin) noch ausreichend.	0,00 €
Ferienprogramm 2026 Es liegen noch kein Dienstleistungsangebot des Kreisjugendrings Eichstätt vor. Beschlussfassung nach Vorlage.	

Seniorenbetreuung	
Seniorenachmittag der Gemeinde im Dezember, Gutschein pro Person Gesamtaufwand ca. 3.000 €	15,00 €
Der vom LRA an die Gemeinde ausbezahlte Betrag (2 € je Seniorin bzw. Senior über 65 Jahre) wird an die Seniorengemeinschaften weitergeleitet. Nachdem die Aktivitäten der Seniorengemeinschaft Hitzhofen/Oberzell keine hohen Kosten verursachen, wird der Betrag auf Nachweis bis max. der Förderung durch das LRA ausbezahlt. 2025 waren es 484,00 €, Hofstetten erhielt auf Nachweis den vollen Betrag über 390 € ausbezahlt.	ca.1.000,00 €
Festsetzung nach Beschluss vom 18.02.2025: Nachdem die Aktivitäten der Seniorengemeinschaft Hitzhofen/Oberzell keine hohen Kosten verursachen, wird der Betrag nach Aufwand ausbezahlt, für 2025 erfolgte keine Zahlung. Die Seniorengemeinschaft Hofstetten weist jährlich die Ausgaben nach.	1.300,00 €

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Vorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

5 Kommunale Strombeschaffung für den Zeitraum ab 2027

Sachvortrag:

Der derzeit gültige Stromliefervertrag mit Ökostrom ohne Neuanlagenquote zwischen der N-Ergie GmbH und der Gemeinde Hitzhofen hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026. Für den Zeitraum ab 01.01.2027 muss die kommunale Strombeschaffung neu ausgeschrieben werden. In der Vergangenheit hat sich die Gemeinde dabei an den Bündel-Ausschreibungen des Bayerischen Gemeindetags beteiligt. Dieser griff auf das Fachbüro KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH zurück.

Im Jahr 2024 fand vom Bayerischen Gemeindetag ein europaweites Vergabeverfahren statt und der Zuschlag für die neuen Ausschreibungen fiel an die enPORTAL GmbH. Deren Ausschreibungsportal enPORTAL connect wurde bis zur Trennung im Jahr 2020 von dem bisherigen Kooperationspartner KUBUS GmbH sehr erfolgreich für die damaligen Energieausschreibungen genutzt.

Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung bietet für die Gemeinde u.a. folgende Vorteile:

- Durch die Bündelung der Stromnachfrage von mehreren Gemeinden (Teilnehmern) können erfahrungsgemäß günstigere Konditionen als bei Einzelausschreibungen erzielt werden
- Neben den Aufwänden für eine eigenständige Datenaufbereitung reduziert sich der Verwaltungs- und Kostenaufwand im Vergleich zu einer Einzelbeschaffung, indem die Bündelausschreibung durch einen professionellen Dienstleister vorbereitet und durchgeführt wird.

Die Vorbereitung, die Durchführung und die Administration des Vergabeverfahrens sowie die Datenbeschaffung und Datenpflege erfolgen über das web-basierte Beschaffungsportal enPORTAL connect.

Grundlage für die Leistungen der enPORTAL GmbH ist der Abschluss des vorgelegten Dienstleistungsvertrages

Die Vergütung für die Dienstleistungen im Bereich der elektrischen Energie setzt sich aus einem Grundpreis von 475,- Euro netto und einer gesonderten Vergütung pro Abnahmestelle zusammen (15,- Euro netto pro SLP-Abnahmestellen bzw. einer nach Verbrauch definierten Abnahmestelle der Straßenbeleuchtung; 175,- Euro netto pro RLM-Abnahmestelle). Die Gesamtvergütung für die Teilnahme an der Bündelausschreibung beläuft sich auf der Basis der bekannten Abnahmestellen auf ca. 1.150,00 Euro netto.

Für den Fall, dass kein Stromliefervertrag in Folge einer Bündelausschreibung oder einer nachgelagerten Ausschreibung zustande kommt, reduziert sich die Vergütung (siehe Anlage des Dienstleistungsvertrages, Honorarblatt).

Der Gemeinderat hat über die Beteiligung an jeder weiteren Bündelausschreibung sowie über die Erteilung einer Vollmacht an die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH erneut zu entscheiden. Nur bei einer Beteiligung an einer neuen Bündelausschreibung fällt ein weiteres Dienstleistungsentgelt an. Spätere Dienstleistungsentgelte können nur im Rahmen der Preisgleitklausel aufgrund § 4 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages erhöht werden. Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung erfordert einen koordinierten Verfahrensablauf und kurzfristige Entscheidungen u.a. über die Zuschlagsentscheidung. Deshalb wird die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH bevollmächtigt, die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen zu treffen.

Eine gesonderte Zuschlagsentscheidung der Gemeinde auf Empfehlung der enPORTAL GmbH oder der Bayerische Kommunal-GmbH lässt sich bei einer losweisen Nachfragebündelung mit engen Zeitvorgaben und bei Beteiligung einer Vielzahl von Gemeinden derzeit weder zeitlich noch organisatorisch realisieren.

Wichtiger Hinweis: Die Vollmacht erstreckt sich nur auf die Bündelausschreibungsrunde Strom und ist auf den in der Vollmachtsurkunde festgelegten Umfang beschränkt. Es darf nur das preisgünstigste Angebot bezuschlagt werden. Vorgaben bezüglich des Lieferzeitraums und der Art der Beschaffung (z.B. Festpreis) werden nicht getroffen, um flexibel auf das vorzulegende Ausschreibungskonzept reagieren zu können.

Mit Zuschlagserteilung durch die Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH wird der Stromliefervertrag geschlossen. Der Unterzeichnung bedarf es zu dessen Rechtswirksamkeit nicht (vgl. Art. 38 Abs. 2 Satz 4 BayGO).

Die ersten Stromausschreibungsverfahren sollen im Mai 2026 beginnen. Um daran teilnehmen zu können, muss der unterzeichnete Dienstleistungsvertrag sowie die Vollmacht für die Kommunal-GmbH bei enPORTAL bis zum 30.04.2026 vorliegen und die Datenerfassung muss bis zu diesem Zeitpunkt vollständig erfolgt sein. Hierbei unterstützt die enPORTAL GmbH die Verwaltung bei der Datenbeschaffung und wird parallel hierzu mit dem Abruf der Energiedaten (Abnahmestellen, Zuordnung, Verbräuche etc.) bei dem aktuellen Lieferanten elektrischer Energie und dem Stromnetzbetreiber beginnen. Hierzu muss die enPORTAL GmbH eine entsprechende Vollmacht erhalten.

Beschluss:

- 1.) Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, mit der enPORTAL GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Beschaffung von elektrischer Energie und Gas über sein web-basiertes Beschaffungsportal enPORTAL connect abzuschließen.**
- 2.) Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH die Vollmacht gemäß Anlage zu erteilen, nach der sie die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie ab dem 01.01.2027 im Rahmen der Vorgaben dieser Vollmacht und des freigegebenen Vergabekonzepts treffen darf. Die Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH wird darin angewiesen, unter Beachtung der abgestimmten Vergabekonzeption demjenigen Lieferanten den Zuschlag zu erteilen, der für das einschlägige Los/die Lose das jeweils preisgünstigste Angebot, welches die Gemeinde betrifft, unterbreitet.**
- 3.) Im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung für elektrische Energie haben die enPORTAL GmbH und die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH dabei 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote zu beschaffen.**
- 4.) Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über die Bereitstellung des Vergabekonzeptes die Bündelausschreibung freizugeben.**

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

6 Fahrplanänderung Linie 280 Hitzhofen-Eichstätt, Haltestelle Rathaus

Sachvortrag:

Aufgrund einer Anfrage von GR Michael Dworak, ob der Bus der Linie 280 (Hitzhofen-Eichstätt) nicht generell an der Haltestelle Hitzhofen Rathaus/Schule immer in Fahrtrichtung Oberzell – also an der Rathauseite - halten sollte, weil sich hier eine Busbucht befindet, wurde mit dem zuständigen Sachgebiet ÖPNV im LRA Kontakt aufgenommen und die verkehrsplanerische Umsetzungsfähigkeit prüfen zu lassen. Bisher hält der Bus erst in Oberzell und danach an der Haltestelle Rathaus/Schule an der rathausabgewandten Seite.

Laut Rückinfo ist es ohne weiteres möglich. Dadurch wäre die Abfahrtszeit Haltestelle Rathaus/Schule am Morgen um 07.08 Uhr und in Oberzell um 07.10 Uhr.

Als Folge hätten Schüler/innen aus Hitzhofen, die bisher keinen Sitzplatz bekamen, dann Sitzgelegenheit und Schüler/innen aus Oberzell hätten überwiegend keine mehr. Laut Aussage des LRA würden trotzdem verspätete Fahrgäste an der Haltestelle Rathaus/Schule weiterhin mitgenommen werden.

Ergänzend sollten auch die Nachmittagsfahrten um 16.09 Uhr bzw. 17.24 Uhr erst an der Haltestelle Rathaus/Schule stoppen und danach in Oberzell.

Eine Umsetzung der Fahrplanänderung wäre nach den Osterferien möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Fahrplanänderung der Linie 280, dass an der Haltestelle Rathaus/Schule der Zustieg in Fahrtrichtung Oberzell – also der Rathaus zugewandten Seite erfolgen soll. Zukünftig ist die Abfahrtszeit am Morgen an der Haltestelle Rathaus/Schule um 07.08 Uhr und in Oberzell um 07.10 Uhr.

Ergänzend sollten auch die Nachmittagsfahrten um 16.09 Uhr bzw. 17.24 Uhr erst an der Haltestelle Rathaus/Schule stoppen und danach in Oberzell.

Die Fahrplanänderung tritt nach den Osterferien in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

7 Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 89 vom 20.01.2026

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen Nr. 89 vom 20.01.2026 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 89 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2026 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

8 Verschiedenes / Anfragen

Informationen durch Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauangelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung
- Bekanntgabe nichtöffentliche Beschlüsse letzte GR-Sitzung - Auftragsvergaben Bebauungsplan Nr. 39 „Am Baumfelder Weg“ Gewerbegebiet:
 - Aufstellung Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren – Bauleitplanung, Grünordnungsplan und Umweltbericht an T+R Ingenieure, Lenting
 - Aufstellung Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren – artenschutzrechtliche Relevanzprüfung an Bachmann Artenschutz GmbH, Ansbach
 - Erschließungsplanung – Kanalisation und Straßenbau an T+R Ingenieure GmbH, Lenting
- VGI-Flexi, Rufbus FX 8: Fahrgastzahlen Dezember: 448
- Kosten Neujahrsempfang 2026: 5.742 €
- Zusage Unterstützung Windkümmerer 3 für Gemeinden Hitzhofen und Walting
- Anschreiben Elternbrief Bedarfsermittlung Ferienbetreuung Schuljahr 2026/2027: interkommunale Zusammenarbeit
- Glasfaser-Leerrohre samt Zubehör für 500 € veräußert

Anfragen Gemeinderatsmitglieder

Mathias Miehling	Ist eine Asphaltierung des letzten Stück Feldweges zum Holzplatz in Hofstetten möglich? <u>Antwort:</u> Wird geprüft und Angebote eingeholt.
Martin Schroll	Anfrage wegen Kostenübernahme erweitertes Führungszeugnis, zusätzlich sollten Vereine zum Thema Jugendschutz von der Gemeinde sensibilisiert werden. <u>Antwort:</u> Ein erweitertes Führungszeugnis zum Zwecke der ehrenamtlichen Vereinsarbeit wird grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt. Hierzu muss allerdings von den jeweiligen Vereinen ein Bestätigungsschreiben erstellt werden, welches bei der Beantragung vorgelegt werden muss. Die Gemeinde wird die Vereine zu diesem Thema sensibilisieren.
Winfried Dworak	Am Friedhof soll der Zugangsbereich geräumt und gestreut werden. Am Haupteingang ist auch kein Hinweisschild vorhanden. <u>Antwort:</u> Das Hinweisschild wird ergänzt und der Bauhof informiert.

Um 20:35 Uhr schließt der erster Bürgermeister Roland Sammüller den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 90 des Gemeinderates in der Legislaturperiode 2020-2026.

Roland Sammüller
Erster Bürgermeister

Stefan Popp
Schriftführung